

Bekanntmachung

Des Bebauungsplanes Nr. 18 *Schule an der Carbäk* der Gemeinde Broderstorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf hat am 28.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Abwägungsbeschluss über den Bebauungsplans Nr. 18 *Schule an der Carbäk* der Gemeinde Broderstorf gefasst sowie den Bebauungsplans Nr. 18 *Schule an der Carbäk* als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 *Schule an der Carbäk* der Gemeinde Broderstorf ist in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 18 *Schule an der Carbäk* wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 *Schule an der Carbäk* der Gemeinde Broderstorf und die Begründung, einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab diesem Tag im Amt Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, während der Sprechzeiten

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 18 *Schule an der Carbäk* der Gemeinde Broderstorf und die Begründung, einschließlich des Umweltberichts und die zusammenfassende Erklärung werden zusätzlich ins Internet eingestellt und sind unter www.amtcarbaek/bekanntmachungen-nach-baugb-95.html einzusehen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der bekannt gemachten Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Broderstorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Broderstorf geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Broderstorf, 01.11.2021


Monika Elgeti
Bürgermeisterin



Anlage zur Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 18 *Schule an der Carbäk* der Gemeinde Broderstorf

